

# Zur Methode und zum Gegenstand des Geschichtsverständnisses im Strafrecht

HONDA Minoru\*

## 1. Einleitung

Es wurde bereits von einigen Strafrechtswissenschaftlern darauf hingewiesen, dass am Anfang des japanischen Strafrechts der Nachkriegszeit die Werte, Philosophie und Grundprinzipien der Verfassung stehen. Diese waren Teil einer Maßnahme, die einzig und allein der Überwindung des zu jener Zeit zu Krieg, Faschismus und Tyrannei genutzten Strafrechts sowie der Hinwendung zu Frieden, Demokratie und Freiheit diene.<sup>1)</sup>

Es muss betont werden, dass dies heute, 70 Jahre nach Kriegsende, noch immer ein wichtiges Thema darstellt, nicht nur weil es auf ewig von Bedeutung sein wird, sondern auch, weil Kräfte von gesellschaftlicher und politischer Seite, die diese Werte und Prinzipien einzuschränken versuchen, vermehrt aktiv werden. So scheint die Gefahr größer zu werden, dass die Lehren, die man aus dem Faschismus der Zeit vor dem Krieg gezogen hat, verblassen und vergessen werden, und etwas Ähnliches in einer anderen Form noch einmal auftreten könnte. Um diese Gefahr zu verhindern, muss einerseits an den Zuständen, die diese Kräfte fördern, Kritik geübt und gegen diese Widerstand geleistet werden. Andererseits wird bereits daran gearbeitet, die Problematik des Strafrechts der Vorkriegszeit in Hinblick auf die Verfassung zu prüfen und dessen Überbleibsel zu entfernen.<sup>2)</sup>

Der folgende Beitrag widmet sich der Betrachtung dieser Art von Methoden zum Geschichtsverständnis des Strafrechts sowie Methoden zur Prüfung der gegenwärtigen Situation des Strafrechts.

---

\* Professor, Faculty of Law, Ritsumeikan University.

- 1) Vgl. Katsuyoshi Ikuta, *Menschliche Sicherheit und Strafrecht*, Hōritsu bunkasha (Verlag Rechtskultur), 2010. Nach der Ansicht Ikutas gelten die Ideen von Freiheit, Solidarität und Toleranz als Richtlinien für Auslegung und Anwendung des Strafrechts. Diese Richtlinien seien als Ideen des Verfassungsrechts zu bezeichnen.
- 2) Hirofumi Uchida, *Entwicklung und Aufgaben der japanischen Strafrechtswissenschaft*, Nihon hyōronsha (Verlag Japanische Kritik), 2008. Uchida fasst die Strafgesetzgebung, Rechtsprechung und Strafrechtstheorien auf der Grundlage des japanischen Verfassungsrechts und der internationalen Menschenrechtsregeln zusammen und formuliert hieraus die gegenwärtigen Aufgaben des japanischen Strafrechts.

## 2. Ein toter Winkel im Geschichtsverständnis des Strafrechts

Dieser Beitrag möchte auf folgende Problematik aufmerksam machen: Norihiro Katō verglich vor etwa 20 Jahren die literarischen Arbeiten von Ango Sakaguchi und Osamu Dazai und argumentierte, dass beide zwar zynische Kritik an den etablierten Autoritäten in japanischen Literaturkreisen und deren Symbolik geäußert, es aber unübersehbare Unterschiede in dem in ihren Werken zum Ausdruck kommenden Geschichtsverständnis gegeben habe.<sup>3)</sup>

Seine im April 1946 veröffentlichte „Theorie vom Niedergang“ (*Daraku-ron*) begann Ango Sakaguchi mit den Worten „Die Zustände haben sich binnen eines halben Jahres verändert“. Was hatte sich verändert, und wie? Junge Soldaten hatten ihr Leben dem Tennō, dem Kaiser, einem Gott in Menschengestalt, geopfert und starben wie herabfallende Blütenblätter. Die überlebenden, geschlagenen Soldaten weinten vor Scham. Aber ihre Tränen waren bald versiegt. Sie begannen, den Schwarzmarkt anzukurbeln und mühten sich mit Schweiß auf den Wangen fleißig, um Geld zu verdienen. Am Morgen des Tages, als ihre Männer als Soldaten aufbrachen, hatten die Frauen ihre Tränen zurückgehalten und sich von ihnen verabschiedet. Aber schwand nicht schon ein halbes Jahr, nachdem sie von dem Tod ihres Mannes erfahren hatten, die Erinnerung an den Verstorbenen? Wandten sich diese Frauen nun nicht mit heißem Herzen anderen Männern zu? In diesem halben Jahr seit der Niederlage hatten sich die Zustände sicher verändert. Die Menschen aber hatten sich nicht im Geringsten verändert. Die Menschen in Japan erfuhren aufgrund der Kriegsniederlage große Veränderungen in Staat und Gesellschaft sowie die Ankunft eines neuen Zeitalters und erkannten im Zuge dessen die Notwendigkeit, auch sich selbst zu ändern und sich von den Altlasten in ihrem Inneren zu befreien. Zeigt sich aber in diesen lebendigen Veränderungen nicht schlicht und einfach die Natur der Japaner, die immer wieder im Einklang mit den wechselnden Zeitaltern ihre Kleidung gewechselt haben? Soweit die Argumentation Sakaguchis. Man kann sagen, dass Sakaguchi sich als Mitglied der „Schule der Unverantwortlichen“ (*Buraiha*) überaus kaltschnäuzig über die Japaner der Zeit nach der Kriegsniederlage äußerte.

Katō weist allerdings darauf hin, dass Sakaguchis scharfe Kritik an den Japanern nur durch den Antrieb des neuen Windes, der nach dem Krieg wehte, möglich war. Man stelle es sich folgendermaßen vor: Zwischen der Zeit vor dem Krieg und der Zeit nach dem Krieg gibt es eine Schleuse. Diese Schleuse wurde durch die Niederlage geöffnet, und das lang ersehnte Wasser der Nachkriegszeit fließt in die Zeit vor dem Krieg. Das Wasser der Nachkriegszeit, voll von Frieden und Demokratie, Freiheit und Gleichheit, strömt in die ausgetrocknete Vorkriegszeit. In diesem Strudel waschen sich die Japaner rein und passen

---

3) Norihiro Katō, Über das Danach nach dem Krieg, in: Nach der Niederlage, Kōdansha, 1997, S. 134 ff.

sich an die Verhältnisse der Nachkriegszeit an.

Sakaguchi hatte diese sich an die Zeiten anpassenden Japaner jedoch nicht vor dem Krieg getadelt, als die Freiheit versiegt war, sondern erst nach dem Krieg, als sich die Zustände verändert hatten und die Welt voll von Freiheit war. In diesem Sinne trifft das Bild des Nachkriegsjapaners auch auf Sakaguchi zu. Gleichwohl liegt das von Katō angesprochene Problem nicht darin begründet, dass Sakaguchi erst nach dem Krieg zu erzählen begonnen hatte. Dass Sakaguchi den neuen Wind der Nachkriegszeit als Rückenwind nutzte und das Bild des sich an die Zeiten anpassenden Japaners diskutierte, stört Katō nicht; stattdessen stellt er zur Diskussion, dass Sakaguchi bei seiner Argumentation diesen Rückenwind mit den Worten „das ist nicht mein Anteil“ seiner eigenen Haltung nach dem Krieg nicht anzurechnen bereit war.

Katō kritisiert Sakaguchis Haltung deshalb, weil es innerhalb der „Schule der Unverantwortlichen“ jemanden gab, der nach dem Krieg keine einzige Zeile im diesem Stil geschrieben hatte: Osamu Dazai. Zu Sakaguchis „Theorie vom Niedergang“ bemerkte Dazai: „Die Zustände haben sich kein bisschen geändert. Mir scheint, er redet dummes Zeug.“ Er machte sich über Sakaguchi lustig, der mit dem Rückenwind der Nachkriegszeit Theorien über Japaner erfand, und verglich ihn mit einem „Fuchs auf dem Rücken eines Pferdes.“

Wo liegt nun der Unterschied zwischen Dazai und Sakaguchi? Auch Dazai sah eine Schleuse zwischen der Zeit vor und nach dem Krieg. Aber auch wenn sich diese Schleuse durch die Kriegsniederlage geöffnet hatte, würde kein Wasser aus der Nachkriegszeit herausfließen, und es würde nach dem Krieg auch kein neuer Wind wehen. Mit der Niederlage kam die Nachkriegszeit, aber damit hatte sich für die Zeit vor dem Krieg nichts verändert. Dass Japan den Krieg verloren hatte, dass ein neues Zeitalter angebrochen war, war für Dazai von keinerlei Bedeutung. Seiner Ansicht nach blieb er selbst in dem Zustand der Zeit vor dem Krieg, solange er sich nicht selbst änderte. Obwohl sich die Schleuse öffnete, passte sich Dazai nicht an die Nachkriegszeit an. Sakaguchi bewegte sich in der Welt, die sich nach dem Krieg verändert hatte; Dazai dagegen befand sich auch danach noch immer in der Zeit vor dem Krieg.<sup>4)</sup>

---

4) Das heißt jedoch nicht, dass Sakaguchi mit der Vorkriegszeit abgeschlossen und Dazai noch in der Zeit vor dem Krieg gelebt hätte. Vielmehr werden in Dazais Haltung die existenzialistischen Gedanken der Nachkriegszeit sichtbar. Osamu Kuno und Shunsuke Tsurumi erklären den Existenzialismus der Nachkriegszeit in „Japanisches Denken der Gegenwart — Fünf Spiralen“ (Iwanami-Verlag, 1956) wie folgt: In jenem Monat zwischen August und September 1945 wurde Japan heftig erschüttert, so als ob dies den achtzig Jahren der Geschichte des japanischen Staats seit der Meiji-Restauration bis zum Jahr Shōwa 20 (1945) entsprechen sollte. Als sich die Frage danach stellte, ob Widerstand geleistet und weiter gekämpft, oder die Ordnung wiederhergestellt werden sollte, sprach sich schließlich der Hartnäckigste der Nationalisten, Hidezo Toyama, für die „Beichte des gesamten Volkes“ (*Ichioku sōzange*) aus. Der Kaiser, der das Symbol für den gerechten Krieg gewesen war, entledigte sich seiner Uniform und suchte General McArthur auf. Obwohl Hidezo Toyama, der Kaiser, Naruhiko Higashikuni, Masaaki Kosaka und Kotaka Otsu allesamt hochrangige Unterstützer der japanischen Militarismus waren, war es ↗

Was war wohl der Grund für Dazais eigensinnige Haltung? Vermutlich war er der Meinung, dass zu dem Zeitpunkt, in dem sich die Zustände im neuen Wind änderten und das Wasser der Nachkriegszeit mit Wucht die Zeit vor dem Krieg einfach hinweg wüsche, würden die Japaner, die sich an die Verhältnisse der Nachkriegszeit angepasst haben, in den Strudel des neuen Zeitalters eingesogen, was sie zu willenlosen Wesen werden ließe, woraufhin sich die Geschichte wiederholen würde. Katō stellt der Narrative Sakaguchis nach dem Krieg die eigensinnige Haltung Dazais gegenüber, weil er selbst mit dem Geschichtsverständnis Dazais zustimmte.

Betrachtet man die Zeit vor dem Krieg mit der Nachkriegszeit als Maßstab, so zeigt sich eine Vielzahl von Dingen, die auf Ablehnung stoßen müssen. Wenn aber Sakaguchi die Vorkriegszeit auf der Grundlage der Verhältnisse nach dem Krieg verneint, so ist er, indem er die Vorkriegszeit ablehnt und mit der Nachkriegszeit verschmilzt, selbst bloß einer jener von ihm kritisierten Japaner, die sich an die jeweilige Zeit anpassen und ihre Kleidung den Verhältnissen entsprechend wechseln. Aufgrund seines militaristischen und menschenrechtsfeindlichen Charakters wurde das Strafrecht der Vorkriegszeit auf der Grundlage des rechtlichen Wertesystems der Nachkriegszeit in seiner Gänze abgelehnt. Im Strafrecht und in der Strafrechtswissenschaft war ein Neuanfang nur unter der Bedingung möglich, dass die Zustände vor dem Krieg verneint und die Grundsätze der Nachkriegszeit berücksichtigt wurden. Die Nachkriegsverfassung und das Strafrecht sind in dieser Hinsicht also gleich, wodurch das Strafrecht zu einem Strafrecht nach Art von Sakaguchi wurde.

Im Gegensatz dazu blieb Dazai auch nach dem Krieg in dem Zustand, in dem er auch vor dem Krieg war und vertrat weiterhin die Ansicht, dass er mit seinem Selbst aus der Vorkriegszeit identisch, und von dem Wertesystem der Nachkriegszeit verschieden sei. Die Strafrechtler verlangten nach dem Krieg ein Strafrecht nach Art von Sakaguchi und tun dies auch heute, haben sich aber nie mit einem Strafrecht nach Art von Dazai auseinandergesetzt. Dieses Strafrecht ist mit dem Wasser der Nachkriegszeit hinweg gespült worden.

---

↘ Ihnen nichtsdestotrotz ein Leichtes, sich den demokratischen Verhältnissen nach dem Krieg anzupassen, zumal sie alle einmal selbst Demokraten gewesen waren. Da sich im Laufe der japanischen Geschichte die politischen Verhältnisse im Staate häufig geändert hatten, erinnerten sich Menschen wie Sohō Tokutomi, die fast 100 Jahre gelebt hatten, daran, wie sie, obwohl gestern noch Militarist, wieder zu der Körpertemperatur eines Demokraten zurückkehrten, wenn es die Umstände erforderten: „Diese Denker konnten ihre Temperatur sehr gut regulieren und erkälteten sich nie.“ Jüngere Menschen aber hatten die Erfahrung, zu dieser Zeit einmal Militarist und zu jener Zeit einmal Demokrat gewesen zu sein, nicht gemacht, selbst wenn sie noch so sehr in ihrem Inneren danach suchten. Sie waren lediglich Kleinmilitaristen, die sich von den hochrangigen Großmilitaristen führen ließen. Diese Großmilitaristen wendeten sich schließlich wieder Frieden und Demokratie zu, während sie die Köpfe der Kleinmilitaristen im Sumpf von Krieg und Faschismus stecken ließen. Kuno und Tsurumi gehörten zu den Jungen dieser Zeit. Ihrer Einschätzung nach stellt der Existenzialismus der Nachkriegszeit eine ablehnende Haltung gegenüber einer den Veränderungen der Verhältnisse entsprechend unstenen Denkweise dar. So gelten die von Dazai nach dem Krieg geschriebenen Werke als typisches Beispiel für die existenzialistische Tendenz in jener Literatur, die sich mit der Wendung nach dem Krieg beschäftigte.

Genau hier, in der Vermeidung dieses Dialogs, liegt der tote Winkel im Verständnis der Strafrechtsgeschichte.

### 3. Die geschichtliche Phase der „Bewegung für japanische Rechtsvernunft“ (*Nihon Hōri Undō*)

Wie muss man sich ein gesondertes Strafrecht vorstellen, das selbst angesichts der Veränderungen im rechtlichen Wertesystem der Nachkriegszeit weiterhin Zustimmung findet? An der Entwicklung eines solchen Strafrechts arbeitete die „Bewegung für japanische Rechtsvernunft“ vor dem Krieg. Zwei der Strafrechtler, die sich an dieser Bewegung beteiligten, waren Seiichirō Ono und Chihiro Saeki.<sup>5)</sup>

Seiichirō Ono, geboren 1891, begann im Jahre 1919 als Assistenzprofessor für Strafrecht an der juristischen Fakultät der Tōkyō-Universität zu arbeiten. Er erhielt bald eine eigene Professur und wurde schließlich im Jahr 1946 als ungeeignet befunden und entlassen. Saeki, geboren im Jahr 1907, wurde 1932 Assistenzprofessor für Strafrecht an der juristischen Fakultät der Kyōto-Universität. Nach dem Skandal an der Kyōto-Universität 1933 beendete er seine Arbeit und erhielt eine Professur für Strafrecht an der juristischen Fakultät der Ritsumeikan-Universität. Im darauf folgenden Jahr wurde er jedoch wieder an die Kyōto-Universität berufen, richtete dort einen Lehrstuhl ein und wurde ebenfalls im Jahr 1947 als ungeeignet befunden und entlassen. Grund für die Entlassung dieser beiden Strafrechtler war ihre Beteiligung an der Bewegung für japanische Rechtsvernunft in der ersten Hälfte der 1940er Jahre.

Versucht man eine Einschätzung der strafrechtlichen Arbeiten dieser beiden im Tenor der Nachkriegszeit, so war ihr Strafrecht ein Strafrecht des Kaisers, ein Strafrecht des Totalitarismus, der Unterdrückung der Menschenrechte und der Kriegspolitik. Und damit

---

5) Zur Analyse der Strafrechtslehren von Ono und Saeki in der Bewegung für die japanische Rechtsvernunft vgl. Ken'ichi Nakayama, Die Untersuchung der japanischen Rechtsvernunft von Ono und Saeki, Verlag Seibundo, 2011. Vgl. auch Minoru Honda, Zeitgeschichte und Strafrecht, in: Ritsumeikan Hōgaku (Rechtswissenschaft Ritsumeikan), Nr. 326, 2009, S. 1 ff.; ders., Die Entwicklung des rechtsphilosophischen Universalismus in der Strafrechtsgeschichte, in: Ritsumeikan Hōgaku, Nr. 333/334, 2011, S. 1287 ff.; ders., Ein Gespräch mit der Vergangenheit der Strafrechtsgeschichte, in: Hō to Minshushugi (Recht und Demokratie), Nr. 462, 2011, S. 35 ff., und Nr. 463, 2011, S. 82 ff.; ders., Die ideologischen Grundlagen und die juristische Methodenlehre im Strafrecht, in: Ritsumeikan Hōgaku, Nr. 344, 2012, S. 567 ff. (Hrsg. von Minoru Honda/Park Ji-hyun, Geschichtsverständnis und Vergangenheitsbewältigung im Strafrecht, Bunrikaku (Verlag Geist und Natur), S. S. 122 ff.). Vgl. auch Minoru Honda, 100 Jahre japanisches Strafgesetzbuch — das japanische Strafrecht in Zeitgeschichte und Gegenwart, in: Journal der Juristischen Zeitgeschichte, 3/2008, S. 110 ff.; ders., Überwindung der Moderne im Strafrecht — Entstehung, Entwicklung und Schicksal der japanischen Rechtslogik vor dem Zweiten Weltkrieg, in: Journal der Juristischen Zeitgeschichte, 1/2010, S. 10 ff.; ders., Über den rechtsphilosophischen Universalismus in der japanischen Strafrechtsgeschichte — eine kritische Betrachtung über den Strafrechtsgedanken Seiichiro Onos zur Zeit des Zweiten Weltkriegs, in: Ritsumeikan Law Review, Nr. 31, 2014, S. 1 ff.

ein Strafrecht, das unter der Nachkriegsverfassung nicht existieren durfte. Das rechtliche Wertesystem der Nachkriegszeit bewirkte, dass Ono und Saeki, die beide dem Krieg und dem Faschismus gedient hatten, für ihre Strafrechtsforschung scharf kritisiert und der Universität verwiesen wurden. Wenn man jedoch ihre Lebensläufe näher betrachtet, erfährt man, dass die beiden sich nicht von Anfang an um ein Strafrecht für den Kaiserstaat bemüht hatten. Dementsprechend kann ihre Forschung aus der Zeit vor ihrer Beteiligung an der Bewegung für japanische Rechtsvernunft nicht auf dieselbe Art und Weise verurteilt werden.

In den 1920er Jahren und Anfang der 1930er kritisierte Ono die zu dieser Zeit vorherrschende positivistische und subjektivistische Strafrechtslehre und formulierte basierend auf einer wertbezogenen Methode der Begriffsbildung des Neukantianismus einen objektivistischen Ansatz auf der Grundlage der Tatbestandslehre. Auch Saeki forschte in den 1930ern zu deutschem Strafrecht und, davon stark beeinflusst, entwickelte selbst eine objektivistische Strafrechtstheorie. Die Arbeit dieser beiden wird auch heute noch von vielen Strafrechtswissenschaftlern weitergeführt. Der subjektivistischen Strafrechtslehre zufolge liegt das Wesen des Verbrechens in der menschlichen Subjektivität und dem menschlichen Inneren begründet; im Gegensatz dazu misst der objektivistische Ansatz den äußeren Umständen einer Handlung große Bedeutung zu. Ono und Saeki vertraten letzteren Ansatz und setzten sich für eine Einschränkung des Vollzugs der Strafgewalt des Staates ein. In dieser Hinsicht waren beide in ihrer Forschung den vorherrschenden Lehren gegenüber kritisch eingestellt, und auf die Entwicklung einer menschenrechtsfreundlichen Strafrechtslehre bedacht.

Trotzdem beteiligten sich sowohl Ono als auch Saeki ab etwa 1940 bis zum Kriegsende an der Bewegung für japanische Rechtsvernunft. Aus welchem Grund? Waren sie der Überzeugung, dass es in ihrer Verantwortung liege, in einer Zeit, in der die Tendenz stark in Richtung Krieg und Faschismus ging, an einer solchen Bewegung teilzunehmen und dazu beizutragen? Oder beugten sie sich dem System des Staates trotz Vorbehalt, weil die Redefreiheit während des Krieges eingeschränkt wurde? Oder aber dachten sie, sie könnten, da sich sicher auch andere der Bewegung anschließen würden, durch die eigene Beteiligung den Einfluss der Bewegung für japanische Rechtsvernunft schwächen?

Die Frage nach der Motivation für die Beteiligung der beiden an der Bewegung für japanische Rechtsvernunft ist sicher höchst interessant. An dieser Stelle muss jedoch zunächst betrachtet werden, wie ihre Teilnahme an der Bewegung zu bewerten ist. Im Falle Onos beispielsweise kann man sicher Kritik an seinem „Treuebruch“ durch die Abkehr von einer menschenrechtsfreundlichen Strafrechtslehre und die Zuwendung zur Bewegung für japanische Rechtsvernunft äußern. Allerdings gibt es auch die Meinung, man könne kaum von einem Menschen erwarten, dass er sich in diesen schwierigen Zeiten allein gegen das bestehende System auflehnt.<sup>6)</sup> Auch in Bezug auf Saeki gibt es jene, die

---

6) Vgl. Koichi Miyazawa, Die Strafrechtslehre von Seiichirō Ono, in: Tsuneo Kikkawa, Ken Naitō, ↗

Saekis Beteiligung an der Bewegung für japanische Rechtsvernunft verständnisvoll als eine „Unregelmäßigkeit“ in seiner Laufbahn als Wissenschaftler ansehen und das Anschwimmen gegen die gewaltige Welle des fanatischen Nationalismus für unmöglich halten.<sup>7)</sup> Da es in einer Zeit des Kriegs und des Faschismus, in der fanatischer Nationalismus herrschte, schwierig gewesen sei, seine bislang vertretene kritische Strafrechtslehre auch weiterhin geltend zu machen, habe Saeki es nicht geschafft, sich dem Strom der Zeit zu entziehen, und so sei ihm keine andere Wahl geblieben, als sich der Bewegung für japanische Rechtsvernunft anzuschließen.

Unabhängig davon, ob diese Art von Bewertung nun angemessen ist oder nicht, muss man beachten, dass die Bewegung für japanische Rechtsvernunft sowie die Beteiligung daran in der Geschichte des Strafrechts in ihrer Ganzheit als eine Art von Ausnahmezustand von Verrat und Perversion aufgefasst werden. Die Einschätzung, dass diese Tendenz der Bewegung zu Militarismus und Despotismus eine Ausnahme gewesen sei, wird damit begründet, dass dies einen Teil der Geschichte des Strafrechts darstelle, der vom starken Wind des Friedens und der Demokratie getroffen mit dem Strom der Nachkriegszeit hinweg gespült werden sollte.

Aber gibt es nicht noch weitere Teile der Geschichte des Strafrechts, die hinweg gespült werden sollten? Gibt es nicht auch Abschnitte vor dem Krieg, die nach Kriegsende nicht durch Frieden und Demokratie klar herausgestellt wurden, oder Teile der Strafrechtsgeschichte, die im Schatten von Krieg und Faschismus versteckt gehalten wurden? Auch wenn sich die Schleuse geöffnet hat und der Wind weht, und auch vor dem Hintergrund des rechtlichen Wertesystems der Nachkriegszeit, gibt es da nicht einen distinkten Teil der Strafrechtsgeschichte, der sich dem Wertesystem widersetzt und auch weiterhin aufrecht erhalten wird? Wenn hierin die Gefahr von Krieg und Faschismus liegt, so ist dies nicht in Wahrheit von noch wesentlicherer Bedeutung für Krieg und Faschismus? Und besteht nicht die Aufgabe des Geschichtsverständnisses im Strafrecht darin, eben dies deutlich zu machen?

Wenn diese Art von Verständnis zutreffend ist, braucht es noch einen weiteren Blickwinkel. Dieser muss darüber aufklären, durch welche Aspekte Kriegsmaßnahmen und faschistische Politik in den Tiefen des Rechtsdenkens und der juristischen Grundbegriffe

---

↘ Ken'ichi Nakayama, Toshiki Odanaka und Makoto Mitsui (Hrsg.), Überblick über die Geschichte der Strafrechtstheorien, Nihon Hyōronsha (Verlag Japanische Kritik), 1994, S. 512 ff.; Akira Maeda, Über Völkermord, Aoki Shoten (Verlag Aoki), 2002, S. 225 ff. Maeda bezeichnet Onos Strafrechtsdenken als „Strafrechtswissenschaft der Eroberung“. Diese Einschätzung wiederum gründet er auf Widerstand und Befreiung kolonialisierter Länder, deren Unabhängigkeit nach dem Krieg und Veränderungen in internationalen Beziehungen.

7) Kazushige Asada, Die Tatbestandslehre, in: Hanzai to Keibatsu (Verbrechen und Strafe), Nr. 18, 2008, S. 36; ders., Entstehung und Entwicklung der Strafrechtswissenschaft Saekis, Keihō Zasshi (Zeitschrift für Strafrecht), Nr. 48, Heft 1, S. 75; Toyoji Saitō, Strafrechtsgeschichte und Strafrechtsdenken, in: Hanzai to Keibatsu, Nr. 18, 2008, S. 129.

konkret unterstützt wurden. Dass Strafrecht und Strafrechtswissenschaft der Kriegspolitik und dem Faschismus gedient hatten, ist eine unbestreitbare Tatsache. Aber selbst wenn alle militaristischen und despotischen Elemente durch Maßgabe der Nachkriegsverfassung entfernt wurden, bedeutet dies nicht, dass das Strafrecht und die Strafrechtswissenschaft bedingungslos in friedlicher und demokratischer Form wiedererwachen. Dieses Problem ist nicht so einfach zu lösen. Die strafrechtsgeschichtliche Forschung muss auch jenen Dingen Beachtung schenken, die von der Nachkriegsverfassung nicht betrachtet werden. Es müssen diese Dinge betrachtet werden, die der Positivist Sakaguchi nicht sehen wollte und die für Dazai sichtbar waren. Aus diesem Grund bezog sich dieser Beitrag auf Dazais Kritik an Sakaguchi. Die Phase der Strafrechtsgeschichte vor dem Krieg muss von Dazais Blickwinkel aus betrachtet werden.

#### **4. Das Scheitern von Naturalismus und der Wertphilosophie im Strafrechtsdenken**

Es ist nicht einfach, die Strafrechtsgeschichte vor dem Krieg von einem Dazai'schen Blickwinkel aus zu betrachten. Versucht man, wie Sakaguchi, die Geschichte des Strafrechts vor dem Krieg auf der Grundlage des Wertesystems der Nachkriegsverfassung einzuordnen, so hebt sich dabei wohl lediglich der dieser Wertvorstellung widersprechende Teil, also die Bewegung für japanische Rechtsvernunft, an der Ono und Saeki beteiligt waren, deutlich davon ab. Durch eine solche Einordnung würde die Bewegung für japanische Rechtsvernunft, die dem Krieg und dem Faschismus diente, in der modernen Strafrechtsgeschichte seit der Meiji-Restauration sowie in der von Ono und Saeki betriebenen Strafrechtswissenschaft als ein pervertierter Teil oder als ein Treubruch mit der bisherigen Forschung beurteilt. Der Rest der Strafrechtsgeschichte würde als Gegenstand der kritischen Betrachtung aber außen vor gelassen.

Man darf den Blick jedoch nicht nur auf die unmittelbar mit Krieg und Faschismus in Verbindung stehende Bewegung für japanische Rechtsvernunft richten, sondern auch auf die nicht direkt damit zusammenhängenden Aspekte der Strafrechtsgeschichte Aufmerksamkeit schenken. In Bezug auf ihre Strafrechtstheorien hatten Ono und Saeki sich sicher nicht von Anfang an zu Krieg und Faschismus hin orientiert, ungeachtet dessen aber wandten sie sich der Bewegung für japanische Rechtsvernunft zu. Der Blick muss auf die Gründe und Ursachen dessen gerichtet werden. Obwohl es keine direkte Verbindung zwischen Krieg und Faschismus in Onos und Saekis Strafrechtslehren gab, wandten sie sich diesen zu. Folglich müssen die tief in diesen Strafrechtslehren verborgenen Tendenzen ans Licht gebracht werden. An dieser Stelle soll Onos Strafrechtswissenschaft der zweiten Hälfte der 1930er zur Illustration dienen. Hierbei handelt es sich gewissermaßen um seine Forschung der Übergangsphase, bevor er sich der Bewegung für japanische Rechtsvernunft anschloss.

Wie bereits erwähnt wurde, versuchte sich Ono, als er in den 1920ern mit seinen

Forschungen zum Strafrecht begann, an der Entwicklung einer auf der juristischen Methodenlehre des Neukantianismus basierenden Strafrechtstheorie; ab Ende der 1930er Jahre verlegte er seinen Schwerpunkt jedoch auf die rechtsphilosophische Forschung. Zu dieser Zeit wurde er offenbar stark von der Rechtsphilosophie Julius Binders sowie von Hans Welzels Ideologiekritik in Bezug auf das Strafrecht beeinflusst.<sup>8)</sup> Diesen beiden war gemeinsam, dass sie in Bezug auf die juristische Methodenlehre Kritik an naturalistischen und positivistischen Tendenzen sowie am wertphilosophischen Ansatz des Neukantianismus übten und eine ontologische Rechtslehre vom Standpunkt des Neuhegelianismus vertraten. Binder war in der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg Professor am Lehrstuhl für Rechtsphilosophie der Universität Göttingen. Unter dem Einfluss von Binders Rechtsphilosophie nutzte Welzel diese zu einer strafrechtsbezogenen Ideologiekritik. In der Zeit ab Ende des 19. Jahrhunderts bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts war das positivistische Rechtsdenken vorherrschend gewesen, welches sich aber bald zu verflüchtigen begann; stattdessen weitete die kritische Begriffsjurisprudenz des Neukantianismus auf der Grundlage einer wertbezogenen Erkenntnistheorie ihren Einfluss aus. Binder und Welzel kritisierten deren abstrakt-erkenntnistheoretischen Charakter und traten in den 1930ern für einen konkret-ontologischen Rechtsbegriff aus der Position des neuhegelianischen absoluten Idealismus ein. Ono fand später in diesem Übergangsprozess dieser Methodenlehre den Anlass für seinen Sinneswandel, der ihn sich der Bewegung für japanische Rechtsvernunft zuwenden ließ.

Dass Georg Wilhelm Friedrich Hegel die Französische Revolution hoch schätzte und seine Aussage, die Welt befinde sich nun auf dem Höhepunkt des Denkens, sind allseits bekannt. Gedanken und Ideen, die zuvor nur in der Theorie existiert hatten, waren nun in die Tat umgesetzt worden. Die Gedanken jener Philosophen, die Kritik an der feudalen Welt der Vormoderne sowie der menschlichen Lebensweise geäußert und neue Ideale für Staat, Gesellschaft, und für das Leben der Menschen entwickelt hatten, waren Wirklichkeit geworden. Demnach gebe es in der modernen Welt keine Diskrepanz zwischen Sein und Sollen mehr. Das, was sein soll, sei bereits vorhanden. Was ist, ist, weil es sein soll. Es sei unnötig, darüber nachzudenken, was außer dem bereits Seienden noch sein sollte.

---

8) Seiichirō Ono, Die hegelianische Rechtsphilosophie — Binder, Grundlegung zur Rechtsphilosophie (1935); ders., Naturalismus und Wertphilosophie im Strafrecht, in: Seiichirō Ono, Die juristische Kritik, Bd. 2, Yūhikaku. Zu Binders Rechtsphilosophie vgl. Hiroshi Suekawa/Kazuo Amano, Rechtswissenschaft und Verfassungsrecht, Daimeidō (Verlag Daimeidō), 1966, S. 180 f.; Ken Takeshita, Der Weg zum Totalitarismus. Der rechtsphilosophische Wendepunkt bei Julius Binder, in: Denken und Wirklichkeit im nationalsozialistischen Recht, Juristisches Institut der Universität Kansai, 1989, S. 3 ff.; in: ARSP 79 (1993), S. 237 ff.; Eckart Jakob, Grundzüge der Rechtsphilosophie Julius Binders, 1996; Ralf Dreier, Julius Binder (1870–1939) — Ein Rechtsphilosoph zwischen Kaiserreich und Nationalsozialismus, in: Recht und Staat — Vernunft. Studien zur Rechtstheorie 2, S. 142 ff., Frankfurt am Main (Zuerst erschienen in: Fritz Loos (Hrsg.), Rechtswissenschaft in Göttingen. Göttinger Juristen aus 250 Jahren, Göttingen 1987, S. 435 ff.) übersetzt von Minoru Honda, in: Ritsumeikan Hogaku, Nr. 350, 2013, S. 543 ff.

Solange Produktion und Verteilung stabil sind, existieren die wirtschaftliche Aktivität des modernen Kapitalismus und seine Rechtsordnung so, weil sie existieren sollen. Da dies so ist, ist es unnötig, darüber nachzudenken, wie die kapitalistische Wirtschaft und deren Rechtsordnung sein sollten. Eine empirische Betrachtung der real existierenden kapitalistischen Wirtschaft und der korrespondierenden Rechtsordnung ist ausreichend. Das positivistische Rechtsdenken spiegelt die dieser Art von moderner Weltanschauung zustimmende Seite wider.

Wenn sich aber grundlegende Widersprüche in der kapitalistischen Wirtschaft offenbaren, zeigt sich bald, dass hier etwas existiert, das nicht sein sollte. Es wird deutlich, dass das eine gesellschaftliche Extrem Reichtum und Macht bei sich vereint, während das andere Extrem in Armut und Abhängigkeit getrieben wird. So kamen viele zu der Ansicht, dass das, was ist, so nicht sein sollte, dass die reale Welt nicht aus den Dingen besteht, die sein sollen und dass das, was sein soll, sich noch immer auf die Welt der Ideen beschränkt. Diese Anschauung diente ihnen schließlich als Maßstab für Erkenntnisgewinn und Kritik an der Wirklichkeit. Die Existenz einer Rechtsordnung oder eines Rechtssystems und die Frage danach, ob diese Rechtsordnung oder das Rechtssystem existieren sollte oder nicht, müssen auf vollkommen unterschiedliche Weise diskutiert werden. Die Rechtswissenschaft sollte auf der Grundlage der bestehenden Rechtsordnung oder -systems die Idee einer idealen Rechtsordnung oder -systems entwerfen. Wenn das bestehende Rechtssystem nicht den rechtlichen Ideen oder Werten entspricht, so liegt die Aufgabe der Rechtswissenschaft darin, dieses Rechtssystem von einem ideellen Standpunkt aus kritisch zu prüfen.<sup>9)</sup> Hierin besteht das neukantianische Rechtsdenken, und hierin liegt auch der Grund, warum es als kritischer Idealismus bezeichnet wird.

Seiichirō Ono hatte sich gleich zu Beginn seiner Forschungsaktivität mit dem neukantianischen Rechtsdenken befasst und übte auf der Basis der von ihm idealisierten Vorstellung einer kulturellen Gemeinschaft und kultureller Gerechtigkeit Kritik an der vorherrschenden Strafrechtslehre sowie an den Vorhaben einer Strafrechtsreform. Zu dieser Zeit war jedoch ein gewisses Maß an Redefreiheit gegeben; nachdem die freie Rede eingeschränkt worden war, wurde Onos kritischer Ton immer leiser. Diese Tendenz wird insbesondere ab der Zeit nach dem Takigawa-Vorfall 1933 deutlich.

## **5. Das Aufkommen des Neuhegelianismus im Rechtsdenken**

Welche Haltung nahm Ono, der sich für den Entwurf eines idealen Strafrechts basierend auf der neukantianischen Methodenlehre ausgesprochen hatte, zu der Zeit ein, als die Tendenz zu Krieg und Faschismus begann, sich zu verstärken? Er verwarf jene

---

9) Zur geschichtlichen Entwicklung des Rechtsdenkens seit der Moderne vgl. Yoshiomi Mishima, *Rechtsdenken*, Seirin Shoin (Verlag Seirin), 2003, S. 318f.

Methodenlehre, die ein kritisches Verständnis des bestehenden Rechts aus der Welt der Ideen und Werte heraus vertrat, und suchte im Gegensatz dazu in der realen Welt nach Ideen und Werten. Die theoretischen Anhaltspunkte hierfür hatten ihm Binder und Welzel geliefert.

Im Strom der Zeit, von der Niederlage im Ersten Weltkrieg bis zur Weimarer Revolution und von sozialer Unsicherheit hin zum Faschismus, in den die Gesellschaft Deutschlands hineinstürzte, bewegte sich der Bezugspunkt der Rechtswissenschaft vom positiven Recht hin zu den Rechtsideen und richtete sich schließlich auf den dahinterstehenden Begriff von Staat und Volk. Die Niederlage Deutschlands im Ersten Weltkrieg und die demütigende Behandlung als Verlierernation durch den Vertrag von Versailles rief in den Deutschen ein Wir-Bewusstsein und Stolz auf ihr Volk hervor.

Die durch die Kriegsniederlage hervorgebrachte Weimarer Verfassung war nichts anderes als ein Produkt des Rationalismus und Individualismus der westeuropäischen Moderne. Doch der Krieg, in dem Deutschland sich gegen die USA und verschiedene Länder Europas stellte, barg die Idee einer größeren Mission in sich, und die weltgeschichtliche Bedeutung dessen lebt noch immer weiter. Diese Mission und Pflicht aber wurden durch die Niederlage negiert, und Stolz und Selbstwertgefühl des Volkes wurde beschmutzt. Zu der Zeit, als der Unmut der Bevölkerung über den Rest Europas bereits überkochte, trieb Hitler seine Bewegung für das deutsche Volk voran, um den nach dem Ersten Weltkrieg durch den Vertrag von Versailles geraubten Stolz des deutschen Volkes wiederherzustellen, und viele Bürger fanden hierin einen geistigen Ausweg.

Zu dieser Zeit ließen Binder und Welzel die Lehre Hegels „was vernünftig ist, das ist wirklich; und was wirklich ist, das ist vernünftig“ wieder aufleben und legten auf die Revolution durch das deutsche Volk die Ideen und Werte des deutschen Staats und Rechts. In seiner Forschung zum Rechtsdenken wechselte Binder vom Neukantianismus zum Neuhegelianismus über und, davon beeinflusst, tastete auch Welzel begann sich zu der neuen, Naturalismus und Neukantianismus gegenüber kritisch eingestellten Strafrechtslehre vorzutasten. Ihnen zufolge gebe es kein allgemeines, abstraktes Recht; das sei totes Recht. In Deutschland gebe es im Augenblick nur das im deutschen Volke lebendige unmittelbare und konkrete Recht, und das sei das deutsche Recht. Da es die Seele des deutschen Volkes sei, die den deutschen Staat und das deutsche Recht ausmache, könne ohne diese Seele weder Staat noch Recht bestehen. Der Neukantianismus behandelte zwar rechtliche Ideen und Werte, dabei handelte es sich allerdings um substanzlose, leere Begriffe, die in der Sphäre der Wirklichkeit bloß umherirrten. Sie basierten auf Idealen und besaßen keinerlei reale Kraft. Binder und Welzel hissten die Flagge dieses neuhegelianischen Rechtsdenkens und setzten alles daran, die historische Pflicht des deutschen Volkes in der Rechtswissenschaft zu verwirklichen.

Ono führte die Methode der beiden ab Mitte der 1930er Jahre fort und begann, innerhalb der japanischen Wirklichkeit nach rechtlichen Ideen und Werten zu suchen. Er

tat dies nicht etwa, weil die Redefreiheit in Zeiten des Kriegs und Faschismus eingeschränkt wurde. Vielmehr war ihm während seiner Beschäftigung mit japanischen und buddhistischen Dingen die moderne westeuropäische Wissenschaft, auf die er seine Arbeit bislang aufgebaut hatte, mit einem Mal banal vorgekommen, und so wandte er sich dem Japanischen zu. Ono verfasste einen Kommentar zur Kundgebung der Bekehrung (*Tenkō Seimei*), welche Manabu Sano, Vorsitzender der Kommunistischen Partei Japans, 1933 in Haft veröffentlicht hatte. Darin schreibt Ono, Sano habe durch die intensive Lektüre buddhistischer Schriften im Gefängnis einen tiefen Glauben an das Tennō-System entwickelt.<sup>10)</sup>

Sano empfand die Studien des Buddhismus und der *Kokugaku* (Studien zur japanischen Nation) als sehr tiefgründig. Im Vergleich zu den in seiner Jugend breit rezipierten westeuropäischen modernen Wissenschaften waren für ihn die ostasiatischen Weisheiten reicher an Tiefsinn, taten komplexe Phänomene nicht sofort als irrational ab, und besaßen die Kapazität, die Gesamtheit der Dinge zu erfassen. Die Erklärung der Komintern an die japanischen Kommunisten, es bestehe ein Widerspruch zwischen dem totalitaristischen Tennō-System und dem modernen Kapitalismus und Kommunismus, weshalb dieses System auf dem Weg zu einer demokratisch-sozialistischen Revolution in Japan gestürzt werden müsse, sei eine zusammenhanglose Behauptung, die frei von jeder Weisheit sei. Einzig und allein das Tennō-System mache die Geschichte Japans und die japanische Kultur zu dem, was sie sind, und sei tief im Geiste der Japaner lebendig.

So fühlte wohl nicht nur Sano; auch Ono war sicher dieser Meinung. Die Bevölkerung konnte kaum noch atmen, Möglichkeiten zur Meinungsäußerung in Bezug auf die Gesellschaft waren stark begrenzt, und man ging auf Kurs in Richtung Krieg und Faschismus. Diese politischen Umstände zwangen Ono zu einer Entscheidung. Auf diese Weise in die Enge getrieben, griff er wohl eilig zum Rechtsdenken Binders und Welzels. In seinem Inneren erlosch die moderne Strafrechtswissenschaft langsam und wurde bald verdrängt. Ono begab sich auf den Weg zur Erschaffung einer alles umfassenden japanischen Rechtswissenschaft. Die bisherige japanische Rechtswissenschaft war von der europäischen Rechtswissenschaft überlagert worden. Um diese wieder aufzubauen und seine weltgeschichtliche Pflicht zu erfüllen, entwickelte er eine japanische Rechtsvernunft auf dem Gebiet des Rechtsdenkens zur Überwindung der Moderne.<sup>11)</sup>

Wenn es nicht nur die Phänomene des Kriegs und Faschismus waren, sondern auch die diese Phänomene unterstützende „Überwindung der Moderne“ in der Metaphysik, die

---

10) Seiichirō Ono, Gedankenverbrechen und Religion, in: Juristische Kritik, Bd.2, S. 387 ff.

11) Im Vorwort von Seiichirō Ono, Juristische Kritik, Bd. 1 (1938) heißt es, dem japanischen Volk komme als Kenner sowohl der ostasiatischen als auch der westeuropäischen Kultur die Aufgabe zu, eine neue Sphäre östlicher Kultur zu errichten. Im Vorwort von Die bewusste Entwicklung der japanischen Rechtsvernunft (1941) schreibt er hingegen, die japanische sei der westlichen Kultur überlegen, weil sie die Kultur Ostasiens in sich aufgenommen habe.

Ono dazu veranlassten, sich der Bewegung für japanische Rechtsvernunft zuzuwenden, so lässt sich das Problem nicht allein dadurch lösen, dass man das rechtliche Wertesystem der Nachkriegszeit auf das Strafrecht der Zeit vor dem Krieg überträgt und alle militaristischen und despotischen Elemente daraus entfernt. Vielmehr ist dazu eine kritische Analyse des Prozesses der Überwindung der Moderne im Strafrecht notwendig. Es kommt nun darauf an, die folgenden Punkte kritisch zu einzuordnen und daraufhin ein neues Rechtsdenken zu entwickeln. Der Neukantianismus verbreitete sich als Reflexion der Widersprüche, die der Kapitalismus mit sich brachte. Die idealistische Erkenntnistheorie hatte dessen grundlegende Ursachen nicht ausreichend klären können. Der Neuhegelianismus schließlich kam als eine gedankliche Reaktion auf den Neukantianismus auf. Dieser bezog sich auf die politische und gesellschaftliche Realität, so wie sie war, und betrachtete diese Realität als Realisierung von Ideen. Die Hegelianer der 1930er Jahre verkamen zu Verfechtern eines absoluten Idealismus, die die irrationale Realität auf der dialektischen Ebene anhand von Ideen analysierten. Ihre Methodenlehre sollte kritisiert, und stattdessen für ein neues Rechtsdenken eingetreten werden.

Bezüglich der japanischen Ideengeschichte sind hier einerseits die von der Kyōtoer Schule vertretene Theorie der Überwindung der Moderne sowie andererseits die von Yojūrō Yasuda entwickelte Theorie der Sterbenden Moderne zu nennen. Es gilt, diese gedanklichen Strömungen im Kontext der politischen Umstände der 1940er Jahre kritisch zu analysieren.<sup>12)</sup> Zwar stand dieses Denken an sich womöglich nicht direkt mit Krieg oder Faschismus in Verbindung. Als aber die Zeit des Kriegs und Faschismus anbrach, setzte man diese Bewegung mit dem Aufstieg Japans in die Ränge der Weltmächte gleich, weil sich dieses Denken der Versuchung eines irrationalen Zeitgeistes nicht entziehen konnte. Das Rechtsdenken bildete hierbei keine Ausnahme.

Hat jemals eine Auseinandersetzung mit dem auch innerhalb des Rechtsdenkens die Moderne überwindenden japanischen Geist auf der Grundlage des rechtlichen Wertesystems der Nachkriegszeit stattgefunden? Oder bleibt dieser Geist ein gesondertes Objekt in diesem System? Liegt die japanische Geisteskultur in den Tiefen des japanischen Rechts begründet? Oder aber sind dies gefährliche Gedanken, die unter Verschluss bleiben müssen? Der Dazai'sche Blickwinkel wirft einige dieser bisher nicht gestellten Fragen auf.

---

12) Zunächst müssen die folgenden Schriften über japanisches Denken und die Literaturkritik in den Kontext der Strafrechtsgeschichte eingeordnet werden: Tetsutarō Kawakami/Yoshimi Takeuchi u.a., Die Überwindung der Moderne, Fujibō Hyakka Bunko (Verlag Fujibo), 2004; Iwao Takayama, Die Philosophie der Weltgeschichte, Kobushi Bunko (Verlag Kobushi), 2001; Yojūrō Yasuda, Japans Brücken, Shingakusha (Verlag Shingakusha), 2002 u.s.w. Eine philosophische und ideengeschichtliche Betrachtung der „Überwindung der Moderne“ bietet Wataru Hiromatsu, Die „Überwindung der Moderne“ — eine Blick auf die Ideengeschichte in der Shōwa-Zeit, Kōdansha (Verlag Kōdansha), 1989.

## 6. Strafrechtswissenschaft vor dem Krieg?

Der Neuhegelianismus hatte sich mit einer politischen Bewegung verbunden, die das nach dem Ersten Weltkrieg durch den Versailler Vertrag verloren gegangene Deutschland wiederherzustellen versuchte, und seinen Einfluss ausgeweitet. Die japanische Bewegung der 1940er wurde zwar sowohl direkt als auch indirekt vom Neuhegelianismus beeinflusst, aber im Japan jener Zeit war man mit dieser Art von politischen Fragen nicht unmittelbar konfrontiert. Es ist das Japan der Gegenwart, eine geschlagene Nation, welche sich nach dem Zweiten Weltkrieg mit dem Friedensvertrag von San Francisco mit dieser Art von Fragen konfrontiert sieht. In dieser Hinsicht lassen sich Ähnlichkeiten zwischen Deutschland nach dem Ersten Weltkrieg und Japan nach dem Zweiten Weltkrieg feststellen.

Bei der Analyse jenes Rechtsdenkens, auf das sich die Bewegung für japanische Rechtsvernunft während des Zweiten Weltkriegs stützte, gelangt man beim neuhegelianischen Rechtsdenken des Deutschlands nach dem Ersten Weltkrieg an. Im heutigen Japan, welches trotz seiner großen Mission im Krieg geschlagen wurde und nun sein verlorenes Selbst zurückzuerlangen versucht, wird nun nach einem solchen Rechtsdenken verlangt. Sobald Politiker davon zu sprechen beginnen, dass, um einen stolzen Staat und ein stolzes Volk zu beschützen, ein Krieg unter dem Motto „Selbstversorgung und Selbstverteidigung“ vorbereitet werden müsse und das verlorene und weggenommene Japan von Sieger und Wegnehmer zurückgenommen werden müsse, sieht sich das Strafrechtsdenken von irrationalen Mythen und Träumereien der Geschichte in Versuchung geführt, und ein neuer Krieg und ein neuer Faschismus sind nicht mehr weit entfernt. Ob der bevorstehende Krieg und Faschismus vermieden werden kann, hängt von der Selbstbeherrschung des Strafrechtsdenkens ab.